

der folgenden' sei, hat aber diese Meinung nicht näher begründet.

Ganz überzeugend hat jedoch Dünzelmann¹ (S. 481 f.) dargethan, dass die Jahre 789—791 noch ganz den vorhergehenden gleichen; denn die Verwendung von 'partibus', 'supradictus', 'iamdictus', 'supra nominatus', 'iter peragere', 'pergere' ist noch dieselbe wie vorher, auch findet sich 789 noch einmal der Accusativus absolutus. Ich kann hinzufügen, dass am Ende von 788 noch einmal 'per semetipsum pervenit' vorkommt wie in 787 'venit per semetipsum', in 789 'inante' (so und nicht 'in antea' ist zu lesen) und 'coniungere' (= venire)² ganz wie 787. Die Zugehörigkeit der Jahre 792 und 793 lässt Dünzelmann vorsichtig unentschieden, behauptet aber, dass mit dem Jahre 794 eine entschiedene Aenderung eintrete, weil bei diesem Jahre 'iamfatus' und 'partibus' nur noch je einmal erscheine. Indessen das genügt doch schon, um das Jahr 794 noch dem ersten Abschnitt zuzuweisen. Auch findet sich hier noch das barbarische Participium praesentis an Stelle des Verbum finitum: 'Saxones autem congregantes se . . . , praeparantes se quasi ad pugnam; cum vero audissent . . .' B. Simson (a. a. O.) will denn auch nach diesem Jahre die Grenze ziehen, besonders wegen des 'partibus', das im folgenden nicht ein einziges Mal wieder vorkommt.

G. Waitz³ aber macht mit Recht besonders dies geltend, dass bis 795 die Reichsversammlung noch immer 'sinodus' oder 'placitum', der Abgesandte des Königs 'missus' heisst, während von 796 an 'populi conventus' oder 'generalis populi conventus' und 'legatus' ganz regelmässig an die Stelle jener älteren Ausdrücke treten.

M. Manitius⁴, der alle hier in Frage kommenden Momente am eingehendsten erörtert, bemerkt noch, dass bis 795 einschliesslich fast jedes Jahr durch eine zeitliche Anknüpfung dem vorhergehenden angereicht wird, und hebt hervor, dass auch die häufig wiederkehrende Erwähnung des göttlichen Schutzes nur bis 794 vorkommt, während 796 'peracta Deo largitori omnium bonorum gratiarum actione' Citat aus Prudentius ist und späterhin des unmittelbaren Eingreifens Gottes nicht mehr gedacht wird.

W. Giesebrecht (a. a. O. S. 206) wollte den zweiten Theil bei 797 beginnen lassen, von wo an gewöhnlich 'nos'

1) N. A. II, 475—537. 2) Vgl. B. Simson, Karl der Grosse I², Excurs III, S. 661 f. 3) Göttinger Nachrichten 1857, S. 46—52. 4) Mitth. d. Inst. f. österr. Geschichtsforsch. XIII, 226.